DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Insolvenzrecht

zur Anfrage des Bundesjustizministeriums
vom 5. November 2012
(Az.: RA 6 – 3760/7-6-6-5-R3 803/2012

Stellungnahme Nr.: 88/2012 Berlin, im Dezember 2012

Mitglieder des Ausschusses

- Herr RA Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, Frankfurt
- Frau RAin Claudia Diem, Stuttgart
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart (Berichterstatter)
- Herr RA Kai Henning, Dortmund
- Herr RA Wilhelm Klaas, Krefeld
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg (Berichterstatter)
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Herr RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln (Berichterstatter)
- Herr RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Udo Henke, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz, Berlin
- Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
- Bundesrechtsanwaltkammer, Berlin
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V., Berlin
- Deutscher Richterbund e. V., Berlin
- Gravenbrucher Kreis, München/Neu-Ulm
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., Berlin
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
- Redaktion InDat-Report, Köln
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Recklinghausen
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Zusammenfassung

Das Bundesjustizministerium bittet den DAV um Stellungnahme, ob die berichteten Angaben hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachtragsverteilungsverfahrens im Insolvenzplanverfahren zutreffend sind. Der DAV hält eine Gesetzesänderung nicht für zielführend.

II. Zur Anfrage durch das Bundesministerium der Justiz

Dem Bundesministerium der Justiz wurde wiederholt angetragen, durch eine Ergänzung der Insolvenzordnung die Anordnung der Nachtragsverteilung im Insolvenzplanverfahren nach Bestätigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Verfahrens durch das Gericht entsprechend § 203 der Insolvenzordnung zu ermöglichen.

Als Begründung wurde angeführt, dass Nachtragsverteilungen gerade im Insolvenzplanverfahren notwendig seien, um eine optimale Gläubigerbefriedigung zu erreichen. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit des Verfahrens könnten bislang nicht realisierte Forderungen des Unternehmens im Plan keine Berücksichtigung finden. Dies sei jedoch notwendig, um die Gläubiger für eine Sanierung zu gewinnen.

Das Ministerium bittet den DAV um Stellungnahme, ob die berichteten Angaben hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachtragsverteilungsverfahrens im Insolvenzplanverfahren zutreffend sind.

III. Bewertung der Fragestellung

Eine Ergänzung der Insolvenzordnung mit dem Ziel, die Anordnung der Nachtragsverteilung im Insolvenzplanverfahren nach Bestätigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Verfahrens durch das Gericht entsprechend § 203 InsO zu ermöglichen, hält der DAV aus folgenden Gründen nicht für geboten.

1. Einmal kann der Plan vorsehen, dass die Gläubiger nach Zahlung eines bestimmten Betrages oder Leistung einer bestimmten Quote auf den Restbetrag verzichten. Dann ist klar, dass mit Zahlung des bestimmten Betrages oder Leistung der angebotenen Quote die Gläubigeransprüche erledigt sind. Für eine Verteilung weiteren Vermögens, etwa solchen Vermögens, das später erst bekannt wird, ist dann kein Raum mehr.

2. Andererseits kann der Plan vorsehen, dass alles Vermögen, welches dem Insolvenzbeschlag unterliegt, auch im Rahmen des Plans an die Gläubiger verteilt werden soll. Wird solches Vermögen erst später, nämlich nach Planbestätigung und Aufhebung des Verfahrens entdeckt, dann dürfte schon de lege lata auch der Zugriff auf dieses Vermögen möglich sein, ohne dass auf § 203 InsO oder eine Analogie zurückgegriffen werden muss.

   Es ist Aufgabe des Planverfassers, im Plan aus Vorsichtsgründen klare Regelungen niederzulegen, die diese Fälle oder auch ähnliche wie das Freiwerden zurückbehaltener Beträge sowie das Zurückfließen ausgezahlter Beträge berücksichtigen. Wenn der Planverfasser nicht daran denkt, solche Regelungen in den Plan aufzunehmen, ist das kein ausreichender Grund dafür, dieses durch eine Gesetzesänderung zu sanktionieren.

3. Wenn es sich nicht um einen Liquidationsplan handelt, sondern durch den Plan die Fortführung des Unternehmens erreicht werden soll, stammt zusätzliches Vermögen regelmäßig nicht aus nachträglich aufgefundenen Vermögenswerten, sondern eher daher, dass die Situation der Schuldnerin besser als prognostiziert ist. Dies aber unterfällt keiner Nachtragsverteilung, sondern sollte durch einen Besserungsschein erledigt werden, der in den Plan aufzunehmen ist.

4. Auch für bestrittene oder zweifelhafte Forderungen bleibt nach Ansicht des DAV keine andere Möglichkeit im bestehenden Insolvenzplanrecht, als dies im Plan positiv zu regeln. Eine gesetzliche Änderung scheint hier zumindest nicht mit dem Instrument der Nachtragsverteilung zielführend zu sein.